
S 24 R 5274/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Vormerkung von Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung bei einem gemeinsamen Auslandsaufenthalt unverheirateter Eltern – Verfassungsmäßigkeit
Leitsätze	Es ist nicht verfassungswidrig, dass das Gesetz die Anerkennung von Kindererziehungszeiten im Ausland bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen in der gesetzlichen Rentenversicherung auf den gemeinsamen Aufenthalt von Ehegatten oder Lebenspartnern beschränkt.
Normenkette	SGB VI § 56 Abs 1 S 2 Nr 2 ; SGB VI § 56 Abs 3 S 1 ; SGB VI § 56 Abs 3 S 2 ; SGB VI § 56 Abs 3 S 3 ; SGB VI § 57 ; GG Art 3 Abs 1 ; GG Art 6 Abs 1 ; GG Art 6 Abs 5

1. Instanz

Aktenzeichen	S 24 R 5274/18
Datum	28.01.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 R 741/19
Datum	17.09.2019

3. Instanz

Datum	21.10.2021
-------	------------

Â

Die Revision der KlÄ¼gerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÄ¼rttemberg vom 17.Â September 2019 wird zurÄ¼ckgewiesen.

Kosten sind auch für das Revisionsverfahren nicht zu erstatten.

Ä

Gründe :

I

Ä

1

Die Beteiligten streiten im Überprüfungsverfahren über die Vormerkung von im Ausland zurückgelegten Kindererziehungszeiten und Berücksichtigungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Ä

2

Die im Jahr 1972 geborene Klägerin ist Mutter eines 2011 geborenen Sohnes. Von November 2012 bis März 2016 lebte sie mit ihrem Sohn und dem beigeladenen Vater des Kindes in Thailand. Der Beigeladene war von seinem Arbeitgeber dorthin entsandt worden und leistete während des gesamten Auslandsaufenthaltes Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland. Die Kindererziehung erfolgte überwiegend durch die Klägerin. Mit dem Beigeladenen war die Klägerin im streitbefangenen Zeitraum nicht verheiratet.

Ä

3

Auf ihren Antrag vom 28.6.2016 merkte die Beklagte mit Bescheid vom 18.10.2016 die Zeit vom 1.10.2011 bis zum 31.10.2012 als Kindererziehungszeit und die Zeit vom 1.10.2011 bis zum 31.10.2012 sowie vom 1.4.2016 bis zum 31.5.2016 als Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung im Versicherungskonto der Klägerin vor. Die Vormerkung von Kindererziehungszeiten für die Zeit vom 1.11.2012 bis zum 31.1.2014 und von Berücksichtigungszeiten für die Zeit vom 1.11.2012 bis zum 31.3.2016 lehnte sie hingegen ab, weil das Kind im Ausland erzogen worden sei. Die Klägerin erhob im April 2017 zunächst einen Widerspruch zum Bescheid vom 18.10.2016, nahm diesen mit Schreiben vom 30.6.2017 zurück und beantragte die Überprüfung des Bescheids nach [§ 44 SGB X](#). Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 10.7.2017 eine Änderung des Bescheids vom 18.10.2016 ab. Die Voraussetzungen für die Anerkennung weiterer Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten seien nicht erfüllt, weil die Klägerin während des Aufenthalts in Thailand nicht mit dem Vater verheiratet gewesen sei. Im Widerspruchsverfahren machte die Klägerin geltend, sie habe im Vorfeld ihrer Ausreise nach Thailand von der Beklagten telefonisch die Auskunft

erhalten, Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten würden anerkannt, wenn der Vater des Kindes nach Entsendung in das Ausland Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung einzahle. Diese Auskunft habe sie später auch in einer Rentenberatungsstelle vor Ort erhalten. Die Beklagte lehnte die Anerkennung der Zeiten mit Widerspruchsbescheid vom 18.9.2018 erneut ab, weil die Voraussetzungen, unter denen nach dem Gesetz Erziehungszeiten im Ausland einer Erziehung im Inland gleichstünden, nicht erfüllt seien.

Ä

4

Das SG hat die Klage abgewiesen (*Gerichtsbescheid vom 28.1.2019*). Das LSG hat die Berufung zurückgewiesen. Die Klägerin sei in Thailand nicht erwerbstätig und deshalb auch nicht nach deutschem Recht versicherungspflichtig gewesen. Für die Anerkennung der begehrten Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten genüge die Rentenversicherungspflicht des nichtehelichen Lebensgefährten nach Entsendung nicht. Da er in dieser Zeit nicht mit der Klägerin verheiratet gewesen sei, könne die Erziehung des Kindes im Ausland nicht der Erziehung im Inland gleichstehen. Art 6 Abs 1 GG gebiete nicht, im Wege der verfassungskonformen Auslegung unverheiratete Elternteile einzubeziehen. Auch aus Art 6 Abs 5 GG ergebe sich keine verfassungsrechtliche Verpflichtung zur Gleichbehandlung der Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, weil diese Norm nur nichteheliche Kinder und nicht deren Eltern begünstige. Schließlich liege kein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz vor. Der Gesetzgeber bewege sich bei der Begünstigung von Ehegatten und diesen gleichgestellten eingetragenen Lebenspartnern innerhalb seines Gestaltungsspielraums. Ein Anspruch auf Vormerkung der begehrten Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten ergebe sich auch nicht aus anderen Gründen. Die gesetzlichen Voraussetzungen dafür könnten durch den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch im Fall der Klägerin nicht fingiert werden (*Urteil vom 17.9.2019*).

Ä

5

Die Klägerin rügt mit ihrer Revision einen Verstoß gegen Art 6 Abs 5 und Art 6 Abs 1 GG. Eine Beschränkung der Anerkennung von Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten nur auf eheliche Kinder sei unzulässig. Letztlich schaffe das Gesetz eine Motivation dafür, dass der nichtverheiratete Elternteil dem anderen nicht in das Ausland folge.

Ä

6

Die Klägerin beantragt,

Ä

Â

7

Die Beklagte beantragt,

Â

Â

8

Die Beklagte ist der Auffassung, das LSG habe zutreffend entschieden. Nach dem Gesetz wÃ¼rden Kindererziehungszeiten fÃ¼r einen Elternteil nur angerechnet, wenn die Erziehung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgt sei oder einer solchen gleichstehe. Die KlÃ¤gerin selbst habe keine Pflichtbeitragszeiten in Thailand zurÃ¼ckgelegt. Dass sie zuvor im Inland versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt gewesen sei, genÃ¼ge nicht. Als Ausfluss des in Deutschland geltenden TerritorialitÃ¤tsprinzips werde ausschlieÃlich die Erziehungsleistung im Inland honoriert. Zwar habe der LebensgefÃ¤hrte der KlÃ¤gerin wÃ¤hrend des Aufenthalts in Thailand PflichtbeitrÃ¤ge entrichtet. Da die KlÃ¤gerin mit ihm aber nicht verheiratet gewesen sei, komme eine Gleichstellung mit einer Erziehung im Inland nicht in Betracht. Der von der KlÃ¤gerin angestrebten Auslegung des Gesetzes stehe entgegen, dass die Regelung des [Â§ 56 SGB VI](#) durch den Gesetzgeber in den letzten Jahren wiederholt geÃ¤ndert worden sei, ohne dass nichteheliche Lebensgemeinschaften gleichgestellt worden seien.

Â

9

Der Beigeladene hat sich im Revisionsverfahren nicht geÃuert und auch keine AntrÃ¤ge gestellt.

Â

II

Â

10

Die zulÃ¤ssige Revision der KlÃ¤gerin hat in der Sache keinen Erfolg ([Â§ 170](#)

[AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGG](#)).

Â

11

A.Â Nach Schließung des 13.Â Senats gemÃÂ [Â§Â 202 SatzÂ 1 SGG](#) iVm [Â§Â 130 AbsÂ 1 SatzÂ 2 GVG](#) (Erlass des Bundesministers fÃ¼r Arbeit und Soziales vom 24.6.2021) ist die ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r die Streitsache gemÃÂ GeschÃftsverteilungsplan (Stand 1.7.2021) auf den 5.Â Senat des BSG Ã¼bergangen. Die nach Zulassung durch den 13.Â Senat (Beschluss vom 21.10.2020) statthafte Revision ([Â§Â 160 AbsÂ 1 SGG](#)) ist zulÃssig erhoben und genÃ¼gt noch den Anforderungen an eine formgerechte BegrÃ¼ndung iS des [Â§Â 164 AbsÂ 2 SatzÂ 1 und SatzÂ 3 SGG](#) (vgl dazu BSG Beschluss vom 13.6.2018 â [GSÂ 1/17](#) â [BSGE 127, 133](#) =Â SozR 4â1500 Â§Â 164 NrÂ 9).

Â

12

B.Â Ein Anspruch der KlÃ¤gerin auf Aufhebung des Bescheids der Beklagten vom 10.7.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18.9.2018 und Verpflichtung der Beklagten, den bestandskrÃftigen Bescheid vom 18.10.2016 zu Ã¤ndern und Kindererziehungszeiten vom 1.11.2012 bis zum 31.1.2014 sowie BerÃ¼cksichtigungszeiten wegen Kindererziehung vom 1.11.2012 bis zum 31.3.2016 festzustellen, besteht nicht. Der angefochtene Bescheid ist rechtmÃÃig und beschwert die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten ([Â§Â 54 AbsÂ 2 SatzÂ 1 SGG](#)). Sie hat gegen die Beklagte keinen Anspruch darauf, dass diese den Bescheid vom 18.10.2016 teilweise Ã¤ndert und Kindererziehungs- sowie BerÃ¼cksichtigungszeiten fÃ¼r die Zeit ihres Auslandsaufenthalts in Thailand feststellt.

Â

13

I.Â Die erstrebte RÃ¼cknahme richtet sich nach [Â§Â 44 SGBÂ X](#), der auch im Rahmen des Vormerkungsverfahrens anwendbar ist. Da sich [Â§Â 44 AbsÂ 1 SGBÂ X](#) nur auf solche bindenden Verwaltungsakte bezieht, die â anders als der Bescheid vom 18.10.2016â unmittelbar AnsprÃ¼che auf nachtrÃglich erbringbare âSozialleistungenâ ([Â§Â 11 SatzÂ 1 SGBÂ I](#)) iS der [Â§Â 3](#) ff und [18](#) ff SGBÂ I betreffen (BSG Urteil vom 29.5.1991 â [9a/9Â RVs 11/89](#)â [BSGEÂ 69,Â 14, 16](#) ff =Â [SozR 3â1300 Â§Â 44 NrÂ 3 SÂ 8](#) ff), kann sich ein RÃ¼cknahmeanspruch der KlÃ¤gerin nur aus [Â§Â 44 AbsÂ 2 SGBÂ X](#) ergeben. Nach dieser Vorschrift ist ein rechtswidriger nicht begÃ¼nstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar (und damit zugleich bindend) geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft zurÃ¼ckzunehmen ([SatzÂ 1](#)). Er kann auch fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen werden ([SatzÂ 2](#)). Diese Regelung

bildet einen Auffangtatbestand f  r die zum Nachteil der Adressaten rechtswidrigen Verwaltungsakte, die nicht der Vorschrift des Abs   1 unterliegen (*BSG Urteil vom 16.2.2012* â    [B   9   SB 2/11   R  ](#) â    *SozR 4   3250* Â   69 Nr   14 RdNr   17). Die Ablehnung der Vormerkung weiterer Kindererziehungs- und Ber  cksichtigungszeiten war jedoch bei Erlass (*Bekanntgabe iS von* [    37 SGB   X](#)) des Bescheids vom 18.10.2016 rechtm   ig.

  

14

II.   Anspruchsgrundlage f  r die von der Kl  gerin begehrte Feststellung weiterer rentenrechtlicher Zeiten ist [    149 Abs   5 Satz   1 SGB   VI](#). Danach setzt der Versicherungsstr  ger nach Kl  rung des Versicherungskontos die im Versicherungsverlauf enthaltenen und nicht bereits festgestellten Daten, die l  nger als sechs Kalenderjahre zur  ckliegen, durch Bescheid fest. Der Rentenversicherungstr  ger ist befugt, aber nicht verpflichtet, auf Antrag auch solche gekl  rten Daten durch Bescheid festzustellen, die noch keine sechs Jahre zur  ckliegen. Entscheidet er â    wie von der Kl  gerin beantragt   â    auch   ber Tatbest  nde, die noch keine sechs Jahre zur  ckliegen, muss er einen inhaltlich zutreffenden Vormerkungsbescheid erlassen (*vgl BSG Urteil vom 21.3.2018* â     [B   13   R 19/14   R  ](#) â    *SozR 4   2600* Â   149 Nr   5 RdNr   15 und zur Vormerkung von Kindererziehungs- und Ber  cksichtigungszeiten *vgl BSG Urteil vom 24.10.2013* â     [B   13   R 1/13   R  ](#) â    *SozR 4   2600* Â   57 Nr   1 RdNr   12 mwN). Das war hier der Fall.

  

15

1.   Der Anspruch der Kl  gerin bestimmt sich allein nach den Regelungen des SGB   VI. Unionsrecht (insbesondere die europarechtlich gew  hrleistete Freiz  gigkeit) ist nicht zu beachten (*vgl dazu EuGH Urteil vom 19.7.2012* â     [C   522/10  ](#) â    *EuGRZ 2012, 518* =   [NZS 2012, 935](#)). Es gibt auch keine Vorschriften des zwischenstaatlichen Rechts, welche die Vormerkung von Tatbest  nden der Auslandserziehung in Thailand als Pflichtbeitragszeiten wegen Kindererziehung oder Ber  cksichtigungszeiten in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung vorschreiben oder erlauben. Die Bundesrepublik Deutschland hat mit Thailand kein Sozialversicherungsabkommen geschlossen.

  

16

2.   Nach [    3 Satz   1 Nr   1 SGB   VI](#) iVm [    56 Abs   1 bis   3](#) und   5 SGB   VI sind Personen versicherungspflichtig in der Zeit, f  r die ihnen Kindererziehungszeiten anzurechnen sind. Das sind Zeiten der Erziehung eines Kindes in dessen ersten drei Lebensjahren ([    56 Abs   1 Satz   1 SGB   VI](#) mit

Sonderregelungen für vor dem 1.1.1992 geborene Kinder in [§ 249 SGB VI](#)). Nach [§ 57 SGB VI](#) ist die Zeit der Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr bei einem Elternteil eine Berücksichtigungszeit, soweit die Voraussetzungen für die Anrechnung einer Kindererziehungszeit auch in dieser Zeit vorliegen. Einem Elternteil wird gemäß [§ 56 Abs 1 Satz 2 SGB VI](#) eine Kindererziehungszeit angerechnet, wenn 1. die Erziehungszeit diesem Elternteil zuzuordnen ist, 2. die Erziehung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgt ist oder einer solchen gleichsteht und 3. der Elternteil nicht von der Anrechnung ausgeschlossen ist. Streitentscheidend ist hier, ob die Voraussetzungen des [§ 56 Abs 1 Satz 2 Nr 2 SGB VI](#) vorliegen. Hierzu bestimmt [§ 56 Abs 3 Satz 1 SGB VI](#), dass eine Erziehung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgt ist, wenn der erziehende Elternteil sich mit dem Kind dort gewöhnlich aufgehalten hat. Die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten im Ausland formulieren sodann die Sätze 2 und 3 des [§ 56 Abs 3 SGB VI](#). Sie liegen hier nicht vor.

Ä

17

a) In der streitbefangenen Zeit hat die Klägerin ihr Kind nicht, wie das Gesetz dies für den Regelfall voraussetzt, im Inland erzogen, [§ 56 Abs 1 Satz 2 Nr 2 iVm Abs 3 Satz 1 SGB VI](#).

Ä

18

Bereits bei Einführung von Kindererziehungszeiten durch das Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz (HEZG) vom 11.7.1985 (BGBl I 1450) mWv 1.1.1986 ging der Gesetzgeber von dem Grundsatz aus, dass die Erziehung im Inland erfolgen muss, dh der erziehende Elternteil und das Kind sich im Inland aufhalten müssen (vgl *Gesetzentwurf der Bundesregierung zum HEZG*, BT-Drucks 10/2677 S 29). Auch nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992) sollte grundsätzlich nur die Kindererziehung im Geltungsbereich des Gesetzes pflichtversichert sein. Die entscheidende Änderung gegenüber dem früheren Recht bestand lediglich darin, dass ab dem 1.1.1992 drei Jahre statt einem Jahr wegen Kindererziehung angerechnet wurden (vgl *Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP*, BT-Drucks 11/4124 S 166). Durch die Anerkennung von Kindererziehungszeiten sollen alle diejenigen in das System der gesetzlichen Rentenversicherung einbezogen werden, die wegen der Kindererziehung gar nicht oder nur eingeschränkt in der Lage sind, eigene Rentenansprüche aufzubauen (vgl *Gesetzentwurf der Bundesregierung zum HEZG*, BT-Drucks 10/2677 S 28). Für alle, die im Inland erwerbstätig sein dürfen, wird dabei vorausgesetzt, dass sie freien Zugang zu einer regelmäßig versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit haben (vgl *BSG Urteil vom*

25.1.1994 [4Â RA 3/93](#) [SozR 3â 2600 Â§ 56 Nr 6](#) S 25 = *juris RdNr 19*). Die Erziehungsleistung wird gleichzeitig als Beitrag zur Aufrechterhaltung der als Generationenvertrag ausgestalteten Rentenversicherung verstanden (vgl *BSG aaO* sowie *BSG Urteil vom 22.2.1995* [4Â RA 43/93](#) [SozR 3â 2600 Â§ 56 Nr 8](#) S 40 = *juris RdNr 22*, jeweils unter Hinweis auf *BVerfG Urteil vom 7.7.1992* [1Â BvL 51/86](#) ua [BVerfGE 87, 1](#) = [SozR 3â 5761 Allg Nr 1](#)). Ob die Eltern des Kindes zusammenleben und ob sie verheiratet sind, ist dafÃ¼r unerheblich.

Â

19

Der Gesetzgeber will als Ausfluss des in Deutschland geltenden TerritorialitÃ¤tsprinzips ausschlieÃlich die Erziehungsleistung in der Bundesrepublik Deutschland honorieren. Er knÃ¼pft fÃ¼r den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten wegen Kindererziehung bewusst an die Person des Erziehenden und an den Erziehungsort Bundesrepublik Deutschland an, weil grundsÃ¤tzlich nur hier fÃ¼r die Zeit der Kindererziehung der Nachteil in der Altersversorgung eintreten kann (vgl *BSG EuGH-Vorlage vom 24.2.1999* [B 5/4Â RA 82/97](#) *R 16 mwN*). Das BVerfG hat es ausdrÃ¼cklich gebilligt, dass die Kindererziehung grundsÃ¤tzlich nur im Inland rentenrechtlich relevant ist, da der gewÃ¶hnliche Aufenthalt einer Person im jeweiligen Staatsgebiet systemgerechter AnknÃ¼pfungspunkt fÃ¼r die mitgliedschaftliche Einbeziehung in nationale Sozialversicherungssysteme ist. Nur wer sich noch im sozialen Verantwortungsbereich der Bundesrepublik Deutschland aufhÃ¤lt, soll auch im Falle der Kindererziehung rentenwirksam abgesichert sein (vgl *BVerfG Nichtannahmebeschluss vom 6.3.2017* [1Â BvR 2740/16](#) *juris RdNr 3* unter Hinweis auf *BVerfG Nichtannahmebeschluss vom 2.7.1998* [1Â BvR 810/90](#)).

Â

20

b)Â Das Gesetz sieht in [Â§ 56 Abs 3 Satz 2](#) und 3 SGB VI Ausnahmen von diesem Grundsatz vor. Deren Voraussetzungen sind indes ebenfalls nicht erfÃ¼llt.

Â

21

aa)Â Schon im HEZG vom 11.7.1985 (*BGBI I 1450*) hat der Gesetzgeber Ausnahmeregelungen geschaffen, nach denen auch Eltern wegen Kindererziehung versichert sein kÃ¶nnen, die in ein Gebiet auÃerhalb der Bundesrepublik Deutschland entsandt worden sind und wegen einer dort ausgeÃ¼bten BeschÃ¤ftigung oder TÃtigkeit Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung haben. Versichert wegen Kindererziehung sollte nicht nur der

entsandte Elternteil selbst sein, sondern auch sein Ehegatte, wenn er die sonstigen Voraussetzungen der Erziehung des Kindes und Aufenthalt in demselben Land wie der entsandte Ehegatte und das Kind erfüllt (vgl. *Gesetzentwurf der Bundesregierung zum HEZG, BT-Drucks 10/2677 S. 34*). Das Rentenreformgesetz 1992 übernahm diese Regelungen. Nach [§ 56 Abs. 3 Satz 2 SGB VI](#) wird dem Erziehenden die Erziehungszeit auch dann angerechnet, wenn er sich mit dem Kind im Ausland gewöhnlich aufhält und während der Erziehung oder unmittelbar vor der Geburt des Kindes wegen einer dort ausgeübten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit Pflichtbeitragszeiten hat. Abs. 3 Satz 3 regelt schließlich den Fall der Erziehung während eines gemeinsamen Aufenthalts von Ehegatten im Ausland.

Ä

22

Alle drei in [§ 56 Abs. 3 SGB VI](#) geregelten Fallgestaltungen haben im Blick auf die Anrechnung von Kindererziehungszeiten nur scheinbar verschiedene Anknüpfungspunkte. Im Kern zielen sie auf dasselbe ab: Die Erziehenden müssen vor der Geburt oder während der Kindererziehung in derart enger Beziehung zum inländischen Arbeits- und Erwerbsleben stehen, dass die typisierende und pauschalierende Grundannahme des Gesetzes Platz greifen kann, während dieser Zeit seien ihnen nicht wegen der Integration in eine ausländische Arbeitswelt, sondern im Wesentlichen wegen der Kindererziehung deutsche Rentenanwartschaften entgangen (vgl. *grundlegend BSG Urteil vom 17.11.1992 – 4 RA 15/91 – BSGE 71, 227 = SozR 3-2600 § 56 Nr. 4 = juris RdNr. 30 und BSG Urteil vom 23.10.2003 – B 4 RA 15/03 – R – BSGE 91, 245 = SozR 4-2600 § 56 Nr. 1, RdNr. 25*). Auch darf sich der Erziehende wie zB in Auswanderungsfällen nicht dauerhaft bzw. auf nicht absehbare Zeit von der inländischen Arbeits- und Erwerbswelt und damit auch von der deutschen Rentenversicherung gelöst haben (vgl. *BSG Urteil vom 10.11.1998 – B 4 RA 39/98 – R – SozR 3-2600 § 56 Nr. 13 = juris RdNr. 22*).

Ä

23

bb) Die Klägerin erfüllt selbst nicht den Tatbestand des [§ 56 Abs. 3 Satz 2 SGB VI](#). Nach den für den Senat insoweit bindenden Feststellungen des LSG ([§ 163 SGG](#)) war sie während ihres Aufenthalts in Thailand nicht erwerbstätig und deshalb auch nicht versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland. Auch steht die Erziehung in Thailand der Erziehung im Bundesgebiet nicht nach [§ 56 Abs. 3 Satz 3 SGB VI](#) gleich.

Ä

24

Bei im Ausland nicht erwerbstätigen Erziehenden, die nicht selbst die Voraussetzungen des [Â§ 56 Abs 3 Satz 2 SGB VI](#) erfüllen, wird die Gleichstellung der Erziehungsorte im Hinblick auf Art 6 Abs 1 GG mittelbar über die fortbestehende Integration des Ehepartners in das inländische Arbeits- und Erwerbsleben erreicht (vgl. BSG Urteil vom 22.2.1995 [4 RA 43/93](#) [SozR 3-2600 Â§ 56 Nr 8](#) = *juris RdNr 24*). Die Annahme einer solchen (mittelbaren) Verbundenheit des nicht erwerbstätigen Erziehenden zur inländischen Arbeits- und Erwerbswelt und damit auch zur deutschen Rentenversicherung ist begründet, wenn der Familienwohnsitz und damit der Erziehungsort nur wegen der im Inland verankerten Erwerbstätigkeit des anderen Elternteils vorübergehend ins Ausland verlegt werden musste (vgl. BSG Urteil vom 17.11.1992 [4 RA 15/91](#) [BSGE 71, 227](#) = [SozR 3-2600 Â§ 56 Nr 4](#) = *juris RdNr 32*; BSG Urteil vom 10.11.1998 [BA 4 RA 39/98](#) [SozR 3-2600 Â§ 56 Nr 13](#) = *juris RdNr 24*). Davon geht der Gesetzgeber bei einem gemeinsamen Aufenthalt von Ehegatten oder Lebenspartnern im Ausland aus.

Â

25

Allerdings wurden für den Beigeladenen während des Aufenthalts in Thailand Pflichtbeiträge gezahlt. Die Klägerin war mit ihm im streitbefangenen Zeitraum jedoch nicht verheiratet, sodass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Gleichstellung der Erziehung im Ausland nach [Â§ 56 Abs 3 Satz 3 SGB VI](#) nicht gegeben sind. Erziehende Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften werden nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut nicht erfasst (*kritisch dazu im Gesetzgebungsverfahren Stellungnahme von Prof. Dr. Gerhard-Teuscher, Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, Ausschussdrucks 11/1124 S 13*). Zwar wurde die Ausnahmeregelung des [Â§ 56 Abs 3 Satz 3 SGB VI](#) zuletzt durch das Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15.12.2004 (*BGBI I 3396*) mWv 1.1.2005 auf Lebenspartner erstreckt. Der Beigeladene war jedoch nicht Lebenspartner im Sinne der Vorschrift. Der Begriff „Lebenspartner“ ist legal definiert und beschreibt Personen gleichen Geschlechts, die eine Lebenspartnerschaft begründen (*Â§ 1 Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft vom 16.2.2001, BGBI I 266*). Nichteheliche Lebensgemeinschaften bleiben weiterhin unberücksichtigt.

Â

26

III. Entgegen der Rechtsauffassung der Klägerin verletzt die fehlende Anerkennung von Kindererziehungszeiten im Ausland nach [Â§ 56 Abs 3 Satz 3 SGB VI](#) erziehende Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften nicht in ihren Grundrechten aus Art 6 GG.

Â

1. Der Schutzbereich des von der Revisionsbegründung in den Vordergrund gestellten Grundrechts aus Art 6 Abs 5 GG ist bereits nicht betroffen. Dieses Grundrecht setzt als Konkretisierung des allgemeinen Gleichheitssatzes und als Schutznorm zugunsten nichtehelicher Kinder der gesetzgeberischen Gestaltungsfreiheit Grenzen. Danach darf ein Kind nicht wegen seiner nichtehelichen Geburt benachteiligt werden (vgl BVerfG Beschluss vom 12.10.2010 [1 BvL 14/09](#) [BVerfGE 127, 263](#) = SozR 4 [1300](#) [ÄS](#) 116 Nr 2 RdNr 41; BVerfG Beschluss vom 20.5.2020 [2 BvR 2628/18](#) [juris](#) RdNr 21 mwN).

Ä

Kindererziehungszeiten im Ausland werden nach der Ausnahmegvorschrift des [§ 56 Abs 3 Satz 3 SGB VI](#) unabhängig davon anerkannt, ob eheliche oder nichteheliche Kinder erzogen werden. Der Schutzbereich des Art 6 Abs 5 GG ist auch nicht mittelbar berührt. Kindererziehungszeiten sind rentenrechtliche Zeiten, die sich zugunsten des Versicherten rentenbegründend und rentensteigernd auswirken. Werden solche Zeiten nicht im Versicherungsverlauf vorgemerkt, hat dies allein für die Alterssicherung des erziehenden Elternteils Konsequenzen, nicht aber für das zu erziehende Kind (zur mittelbaren Schlechterstellung von nichtehelichen Kindern vgl ua BVerfG Beschluss vom 17.10.1973 [1 BvL 20/72](#) [BVerfGE 36, 126](#) = juris RdNr 23; BVerfG Beschluss vom 28.2.2007 [1 BvL 9/04](#) [BVerfGE 118, 45](#), 62 = juris RdNr 56 f und BVerfG Beschluss vom 17.12.2013 [1 BvL 6/10](#) [BVerfGE 135, 48](#) RdNr 108 = juris RdNr 111). Art 6 Abs 5 GG schützt aber nur nichteheliche Kinder, nicht deren Eltern (vgl BVerfG Beschluss vom 9.11.2004 [1 BvR 684/98](#) [BVerfGE 112, 50](#), 66 f = SozR 4 [3800](#) [ÄS](#) 1 Nr 7 RdNr 53 juris RdNr 54).

Ä

2. Auch liegt kein rechtswidriger Eingriff in den Schutzbereich des Art 6 Abs 1 GG vor. Dieses Grundrecht verpflichtet den Staat, Eingriffe in die Familie zu unterlassen. Darüber hinaus enthält die Bestimmung eine wertentscheidende Grundsatznorm, die für den Staat die Pflicht begründet, Ehe und Familie zu schützen und zu fördern (vgl BVerfG Beschluss vom 26.3.2014 [1 BvR 1133/12](#) [juris](#) RdNr 24 unter Bezugnahme auf [BVerfGE 87, 1](#), 35; [103, 242](#), 257 f). Als Familie geschützt ist die tatsächliche Lebens- und Erziehungsgemeinschaft von Eltern mit Kindern. Das Familiengrundrecht garantiert auch das Zusammenleben der Familienmitglieder und die Freiheit, über die Art und Weise der Gestaltung des familiären Zusammenlebens selbst zu entscheiden (vgl BVerfG Beschluss vom 31.3.2021 [1 BvR 413/20](#) [juris](#) RdNr 17 mwN). Für den Schutz durch das Familiengrundrecht kommt es zudem

nicht darauf an, ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht. Der Familienschutz schließt auch die nichteheliche Familie ein (vgl. BVerfG Beschluss vom 26.3.2019 – 1 BvR 673/17 – BVerfGE 151, 101 RdNr. 56 mwN).

Ä

30

Die Regelung in [Ä 56 Abs. 3 Satz 3 SGB VI](#) steht einem Zusammenleben der Familie im Inland oder im Ausland nicht entgegen. Einen weitergehenden Anspruch gegen den Gesetzgeber, den Schutz der Familie gerade dadurch zu gewährleisten, dass Kindererziehungszeiten im Ausland überhaupt und auch bei nicht verheirateten und nicht erwerbstätigen Erziehenden berücksichtigt werden, begründet Art. 6 Abs. 1 GG nicht (vgl. dazu BVerfG Beschluss vom 6.3.2017 – 1 BvR 2740/16 – NJW 2017, 1938 RdNr. 3 mwN; in anderem Zusammenhang auch: BVerfG Beschluss vom 26.3.2019 – 1 BvR 673/17 – BVerfGE 151, 101 RdNr. 57). Konkrete Ansprüche auf bestimmte staatliche Leistungen lassen sich aus Art. 6 Abs. 1 GG nicht herleiten (vgl. BVerfG Beschluss vom 7.2.2012 – 1 BvL 14/07 – BVerfGE 130, 240, 252 = SozR 4 – 7835 Art. 1 Nr. 1 RdNr. 38).

Ä

31

IV. [Ä 56 Abs. 3 Satz 3 SGB VI](#) verletzt die Klägerin auch nicht in ihrem Recht auf Gleichbehandlung aus Art. 3 Abs. 1 iVm Art. 6 Abs. 1 GG.

Ä

32

1. Der allgemeine Gleichheitssatz verbietet, eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders zu behandeln, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten (vgl. BVerfG Urteil vom 17.7.2002 – 1 BvF 1/01 – BVerfGE 105, 313 = juris RdNr. 108 mwN). Das hieraus folgende Gebot, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln, gilt für ungleiche Belastungen und ungleiche Begünstigungen. Verboten ist daher auch ein gleichheitswidriger Begünstigungsausschluss, bei dem eine Begünstigung einem Personenkreis gewährt, einem anderen Personenkreis aber vorenthalten wird (vgl. BVerfG Urteil vom 26.5.2020 – 1 BvL 5/18 – BVerfGE 153, 358 RdNr. 94).

Ä

33

Art 3 Abs 1 GG verwehrt dem Gesetzgeber nicht jede Differenzierung. Diese bedürfen jedoch stets der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Ziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind. Dabei gilt ein stufenloser, am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierter verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab, dessen Inhalt und Grenzen sich nicht abstrakt, sondern nur nach den jeweils betroffenen unterschiedlichen Sach- und Regelungsbereichen bestimmen lassen. Hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Anforderungen an den die Ungleichbehandlung tragenden Sachgrund ergeben sich je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen unterschiedliche Grenzen für den Gesetzgeber, die von gelockerten, auf das Willkürverbot beschränkten Bindungen bis hin zu strengen Verhältnismäßigkeitserfordernissen reichen können. Eine strengere Bindung des Gesetzgebers kann sich aus den jeweils betroffenen Freiheitsrechten ergeben (*stRspr*; vgl. aus jüngster Zeit BVerfG Beschluss vom 26.3.2019 – 1 Â BvR 673/17 – BVerfGE 151, 101 RdNr 64; BVerfG Beschluss vom 8.7.2021 – 1 Â BvR 2237/14 ua – juris RdNr 111).

Â

34

Hier ist einerseits zu berücksichtigen, dass das Familiengrundrecht aus Art 6 Abs 1 GG – jedenfalls mittelbar – berührt ist. Die Klägerin hat insofern geltend gemacht, es sei das Recht auf eigenverantwortliche Gestaltung des Familienlebens betroffen, weil die fehlende Anerkennung von Kindererziehungszeiten in Konstellationen wie der ihren dazu motiviere, dem nichtehelichen Partner und Elternteil nicht ins Ausland zu folgen. Andererseits ist der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei aus Bundesmitteln zum sozialen Ausgleich gewährten Leistungen wie den Kindererziehungszeiten besonders groß (vgl. BSG Urteil vom 16.10.2019 – BÂ 13 Â R 14/18 Â R – BSGE 129, 192 – SozR 4 – 2600 Â § 70 Nr 3, RdNr 38 unter Bezugnahme auf BVerfG Nichtannahmebeschluss vom 11.1.2016 – 1 Â BvR 1687/14 – juris RdNr 12 mwN). Hinzu kommt, dass ein ebenfalls weiter – freilich nicht unbegrenzter – Spielraum des Gesetzgebers für generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen im Bereich der Massenverwaltung besteht, zu dem auch das Leistungsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung zählt (vgl. zuletzt BSG Urteil vom 20.1.2021 – BÂ 13 Â R 5/20 Â R – BSGE 131, 202 – SozR 4 – 2600 Â § 88 Nr 4, RdNr 40 mwN). Die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers ist bei bevorzugenden Typisierungen besonders groß (vgl. BSG Urteil vom 28.6.2018 – BÂ 5 Â R 25/17 Â R – BSGE 126, 128 – SozR 4 – 2600 Â § 51 Nr 2, RdNr 91). Vor diesem Hintergrund ist Â § 56 Abs 3 Satz 3 SGB VI nicht zu beanstanden.

Â

35

2. Â Es bestehen hinreichend gewichtige Sachgründe, die gemessen am Regelungsgegenstand und Regelungsziel die Beschränkung der – von

Verfassungen wegen nicht gebotenen $\hat{\text{A}}$ $\hat{\text{A}}$ Anerkennung von Kindererziehungszeiten im Ausland auf nicht selbst erwerbstätige Ehegatten und Lebenspartner rechtfertigen.

$\hat{\text{A}}$

36

a) $\hat{\text{A}}$ Bei einem gemeinsamen Aufenthalt von Ehegatten oder Lebenspartnern im Ausland geht der Gesetzgeber in [\$\hat{\text{A}}\$ \$\hat{\text{S}}\$ \$\hat{\text{A}}\$ 56 Abs \$\hat{\text{A}}\$ 3 Satz \$\hat{\text{A}}\$ 3 SGB \$\hat{\text{A}}\$ VI](#) davon aus, dass eine (mittelbare) Verbundenheit des nicht erwerbstätigen Erziehenden zur inländischen Arbeits- und Erwerbswelt und damit auch zur deutschen Rentenversicherung fortbesteht, sofern der Ehe- oder Lebenspartner während des Auslandsaufenthalts Pflichtbeitragszeiten hat. In dieser Konstellation nimmt der Gesetzgeber an, dass der Familienwohnsitz und damit der Erziehungsort nur wegen der $\hat{\text{A}}$ weiterhin im Inland verankerten $\hat{\text{A}}$ Erwerbstätigkeit des anderen Elternteils vorübergehend ins Ausland verlegt werden musste (*s $\hat{\text{A}}$ dazu bereits die Ausführungen unter II $\hat{\text{A}}$ 2. b*). Dass der Gesetzgeber diese Annahme typisierend auf Ehegatten und Lebenspartner begrenzt, ist nicht zu beanstanden. Es werden rechtlich verbindlich ausgestaltete Beziehungen erfasst, die typischerweise auf einen längeren Bestand angelegt sind, sodass nach Ablauf der Entsendung von einer gemeinsamen Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland ausgegangen werden kann. In der Rechtsprechung des BVerfG ist anerkannt, dass der Gesetzgeber die Ehelichkeit der Elternbeziehung als Indikator für die Stabilität einer Beziehung verwenden darf (vgl. BVerfG Urteil vom 28.2.2007 $\hat{\text{A}}$ [1 \$\hat{\text{A}}\$ BvL 5/03](#) $\hat{\text{A}}$ [BVerfGE 117, 316](#) = [SozR 4 \$\hat{\text{A}}\$ 2500 \$\hat{\text{A}}\$ \$\hat{\text{S}}\$ \$\hat{\text{A}}\$ 27a Nr \$\hat{\text{A}}\$ 3 RdNr \$\hat{\text{A}}\$ 37; BVerfG Beschluss vom 26.3.2019 \$\hat{\text{A}}\$ \[1 \\$\hat{\text{A}}\\$ BvR 673/17\]\(#\) \$\hat{\text{A}}\$ \[BVerfGE 151, 101\]\(#\) RdNr \$\hat{\text{A}}\$ 96\). Während die Ehe nach \[\\$\hat{\text{A}}\\$ \\$\hat{\text{S}}\\$ \\$\hat{\text{A}}\\$ 1353 Abs \\$\hat{\text{A}}\\$ 1 Satz \\$\hat{\text{A}}\\$ 1 BGB\]\(#\) ebenso wie die eingetragene Lebenspartnerschaft nach \[\\$\hat{\text{A}}\\$ \\$\hat{\text{S}}\\$ \\$\hat{\text{A}}\\$ 2 Satz \\$\hat{\text{A}}\\$ 1 LPartG\]\(#\) auf Lebenszeit angelegt und nur unter den Voraussetzungen der Aufhebung \(\[\\$\hat{\text{A}}\\$ \\$\hat{\text{S}}\\$ \\$\hat{\text{A}}\\$ 1313 \\$\hat{\text{A}}\\$ ff BGB\]\(#\)\) oder Scheidung \(\[\\$\hat{\text{A}}\\$ \\$\hat{\text{S}}\\$ \\$\hat{\text{A}}\\$ 1564 \\$\hat{\text{A}}\\$ ff BGB\]\(#\)\) wieder auflösbar ist, können nichteheliche Partnerschaften jederzeit beendet werden \(zum Anspruch der Mutter auf Betreuungsunterhalt vgl. \[\\$\hat{\text{A}}\\$ \\$\hat{\text{S}}\\$ \\$\hat{\text{A}}\\$ 1615I BGB\]\(#\)\). Dabei steht außer Frage, dass auch nichteheliche Lebensgemeinschaften existieren, in denen die Beziehung der Eltern langfristig angelegt und tatsächlich stabil ist \(vgl. BVerfG Urteil vom 28.2.2007 \$\hat{\text{A}}\$ \[1 \\$\hat{\text{A}}\\$ BvL 5/03\]\(#\) \$\hat{\text{A}}\$ aaO RdNr \$\hat{\text{A}}\$ 38; BVerfG Beschluss vom 26.3.2019 \$\hat{\text{A}}\$ \[1 \\$\hat{\text{A}}\\$ BvR 673/17\]\(#\) \$\hat{\text{A}}\$ \[BVerfGE 151, 101\]\(#\) RdNr \$\hat{\text{A}}\$ 99\).](#)

$\hat{\text{A}}$

37

Dass [\$\hat{\text{A}}\$ \$\hat{\text{S}}\$ \$\hat{\text{A}}\$ 56 Abs \$\hat{\text{A}}\$ 3 Satz \$\hat{\text{A}}\$ 3 SGB \$\hat{\text{A}}\$ VI](#) die Begünstigung einer ausnahmsweisen Berücksichtigung von Erziehungszeiten im Ausland vom Bestehen einer Ehe oder einer eingetragenen Lebenspartnerschaft abhängig macht, korrespondiert damit, dass auch in anderen Bereichen der gesetzlichen Rentenversicherung hieran angeknüpft wird. Insbesondere erhalten nur überlebende Partner einer ehelichen Lebensgemeinschaft oder einer eingetragenen Lebenspartnerschaft eine

Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (zur Vereinbarkeit des Ausschlusses von Partnern nichtehelicher Lebensgemeinschaften mit Verfassungsrecht vgl BVerfG Beschluss vom 17.11.2010 [1 BvR 1883/10](#) [BVerfGE 18, 249](#) = *juris RdNr 11 mwN*). Nur Ehegatten und eingetragene Lebenspartner profitieren von einem Versorgungsausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung bei Ehescheidung ([1 Abs 1 iVm 2 Abs 1 VersAusglG](#)) oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft (vgl [20 Abs 1 LPartG](#)). Deshalb ist es folgerichtig, wenn eine rechtliche Verbindung einer im Ausland erziehenden, nicht selbst versicherungspflichtigen Person mit der gesetzlichen Rentenversicherung nur dann angenommen wird, wenn ihr Partner als Ehe- oder Lebenspartner während des gemeinsamen Auslandsaufenthalts Pflichtbeitragszeiten zur¼cklegt und auf diese Weise Anwartschaften erwirbt, die rentenrechtlich auch für den erziehenden Partner relevant sind.

Ä

38

b) Die Regelung des [56 Abs 3 Satz 3 SGB VI](#) dient in zulässiger Weise der Vereinfachung und Typisierung. Dabei ist zu bedenken, dass es sich bei der Rückkaufsausnahme des Satzes 3 um eine bevorzugende Typisierung handelt, bei der die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers weiter gespannt ist als bei einer benachteiligenden Typisierung (vgl BVerfG Beschluss vom 4.4.2001 [2 BvL 7/98](#) [BVerfGE 103, 310, 319](#) unter Hinweis auf BVerfG Urteil vom 24.7.1963 [1 BvL 30/57](#) ua [BVerfGE 17, 1, 23 f](#) = *SozR Nr 52 zu Art 3 GG* = *juris RdNr 60*).

Ä

39

Mit der Voraussetzung eines gemeinsamen Aufenthalts von Ehegatten oder Lebenspartnern im Ausland knüpft der Gesetzgeber an ein Merkmal an, das im Rahmen der Massenverwaltung der gesetzlichen Rentenversicherung sicher, zeitnah und ohne aufwendige Ermittlungen festzustellen ist. Insbesondere bei der Ordnung von Massenerscheinungen muss der Gesetzgeber nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG nicht um alle denkbaren Einzelfälle besorgt sein, sondern darf unter bestimmten Voraussetzungen typisierende Regelungen verwenden, ohne allein schon wegen der damit unvermeidlich verbundenen Benachteiligung Einzelner gegen den allgemeinen Gleichheitssatz zu verstoßen. Die mit der Typisierung verbundene Ungleichbehandlung ist allerdings unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nur gerechtfertigt, wenn der Gesetzgeber keinen atypischen Fall als Leitbild wählt, das Ausmaß der Ungleichbehandlung nicht sehr intensiv ist und Härten nur unter Schwierigkeiten zu vermeiden sind. Dabei haben auch praktische Erfordernisse der Verwaltung Gewicht (vgl [BVerfGE 148, 147 RdNr 136](#); BVerfG Beschluss vom 26.3.2019 [1 BvR 673/17](#) [BVerfGE 151, 101 RdNr 113 f mwN](#); BVerfG Beschluss vom 8.7.2021 [1 BvR 2237/14](#) ua *juris RdNr 115, 149 f, 222*). Diese

Voraussetzungen liegen hier vor.

Ä

40

Der Gesetzgeber hat mit dem Tatbestandsmerkmal „bei einem gemeinsamen Aufenthalt von Ehegatten oder Lebenspartnern“ keinen atypischen Fall als Leitbild gewählt, sondern sich realitätsgerecht am typischen Fall orientiert. Es ist davon auszugehen, dass durch das Erfordernis einer Ehe oder Lebenspartnerschaft nur eine verhältnismäßig kleine Zahl von Personen von der Begünstigung der Ausnahmevorschrift des [§ 56 Abs 3 Satz 3 SGB VI](#) ausgenommen wird. Zwar liegen keine genauen Zahlen zu Auslandsaufenthalten unverheirateter erziehender Elternteile wegen der beruflichen Tätigkeit des anderen Elternteils vor. Es können jedoch Rückschlüsse aus der Zahl der bei unverheirateten Elternpaaren aufwachsenden Kinder gezogen werden. Im Jahr 2019 wurde in Deutschland der ganz überwiegende Teil der minderjährigen Kinder, nämlich knapp drei Viertel (74 %), bei Ehepaaren groß. Etwa 16 % wuchsen bei einem alleinerziehenden Elternteil auf und lediglich 10 % der minderjährigen Kinder lebten bei einem unverheirateten Elternpaar (vgl. *Statistisches Bundesamt, Datenreport 2021, S. 61, www.destatis.de*). Gleichzeitig kann davon ausgegangen werden, dass nur ein geringer Anteil von Versicherten im Ausland versicherungspflichtig tätig wird. Im Jahr 2016 waren ca. 33,74 Millionen Menschen in Deutschland sozialversicherungspflichtig beschäftigt (vgl. *Statistik* „Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort Deutschland“, [www.destatis.de](#)). Davon wurde nur ein geringer Teil in das Ausland entsandt (etwa 260 000 Arbeitnehmer in den Europäischen Wirtschaftsraum, vgl. *Übersicht* „Entsendung von Arbeitnehmern“, [www.europarl.europa.eu/infographic/posted-workers/index_de.html#overview](#)). Der Anteil der erziehenden Elternteile, die diesen Versicherten „ohne eine rechtliche Absicherung der Beziehung“ ins Ausland folgen, ist realistisch noch einmal geringer anzusetzen.

Ä

41

Eine individuelle Prüfung, ob sich der nicht verheiratete erziehende Elternteil während seines Auslandsaufenthalts dauerhaft oder zumindest für nicht absehbare Zeit vom inländischen Arbeits- und Erwerbsleben gelöst hat, wäre in der Praxis der Rentenversicherungsträger mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Zur Feststellung einer fortbestehenden Verbundenheit müssten in jedem Einzelfall nicht nur höchst persönliche Lebensentscheidungen beider Elternteile ermittelt werden, die als solche schon schwierig aufzuklären sind. Auch wäre auf die Verhältnisse abzustellen, wie sie sich zu Beginn des Auslandsaufenthalts darstellen (vgl. *BSG Urteil vom 10.11.1998* [B. 4 RA 39/98 R.](#) [SozR 3-2600 § 56 Nr. 13](#) S. 69 juris RdNr. 23). Abgesehen von der Schwierigkeit, mögliche Änderungen nachzuvollziehen, würden die erforderlichen Feststellungen häufig erst im Nachhinein und regelmäßig mit

deutlichem zeitlichen Abstand getroffen. Dadurch w rde eine Pr fung im Einzelfall einen unverh ltnism  ig hohen Verwaltungsaufwand erfordern (vgl dazu auch BVerfG Beschluss vom 2.11.1992 â    1  BvR 700/90    SozR  3   5750 Art  2 Â   62 Nr  8). Es tr gt deshalb zur Rechtssicherheit bei, wenn der Gesetzgeber f r eine Anerkennung von Kindererziehungszeiten nach [    56 Abs  3 Satz  3  SGB  VI](#) typisierend an den â  gemeinsamen Aufenthalt von Ehegatten oder Lebenspartnern im Ausland   ankn pft.

 

42

Schlie lich stehen die Vorteile der Typisierung nicht au er Verh ltnis zu der mit ihr notwendig verbundenen Ungleichheit. Zwar kann der Verlust von Kindererziehungs- und Ber cksichtigungszeiten im Einzelfall erhebliche Bedeutung haben. Auch wenn die Rentenh he vom individuellen Verlauf der Erwerbsbiographie und der H he der erzielten Entgelte abh ngig ist, wirkt es sich jedenfalls im Rahmen eines durchschnittlichen Versicherungsverlaufs sp rbar aus, wenn bei einer Kindererziehung im Ausland die Regelung des [    56 Abs  3 Satz  3  SGB  VI](#) keine Anwendung findet. Die Auswirkungen bewegen sich aber noch im Rahmen dessen, was als notwendige H rte und Ungleichbehandlung infolge einer Typisierung hinzunehmen ist, und f hren zu keiner unzumutbaren Belastung des nicht beg nstigten Personenkreises. Die durch die Typisierung entstehende Ungleichbehandlung w re â    wie oben dargelegt   nur mit Schwierigkeiten vermeidbar. Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung haben zudem die M glichkeit, die durch eine Kindererziehung im Ausland entstehenden L cken in ihrer Altersvorsorge zu schlie en. Jedenfalls grunds tzlich bis zum 31.  M rz des Folgejahres kann der im Ausland erziehende Elternteil freiwillige Beitr ge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen ([    197 Abs  2 SGB  VI](#)). Diese M glichkeit einer freiwilligen Versicherung besteht auch f r Deutsche, die ihren gew hnlichen Aufenthalt im Ausland haben ([    7 Abs  1 Satz  2 SGB  VI](#)). Zwar sind die Beitr ge in diesem Fall durch den Versicherten in vollem Umfang allein zu tragen. Ihre H he kann jedoch in den Grenzen des [    161 Abs  2 SGB  VI](#) frei bestimmt werden. F r die Erf llung der allgemeinen Wartezeit ([    50 Abs  1 SGB  VI](#)) gen gen zB Beitr ge, die nur nach der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage entrichtet werden.

 

43

V.  Ein Anspruch der Kl gerin auf Vormerkung von Kindererziehungs- und Ber cksichtigungszeiten w hrend ihres Aufenthalts in Thailand besteht auch nicht aufgrund eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs. Dessen Tatbestand fordert zun chst das Vorliegen einer Pflichtverletzung, die dem zust ndigen Sozialleistungstr ger zuzurechnen ist. Dadurch muss beim Berechtigten ein sozialrechtlicher Nachteil oder Schaden eingetreten sein. Schlie lich muss durch Vornahme einer Amtshandlung des Tr gers der Zustand wiederhergestellt werden

können, der bestehen würde, wenn die Pflichtverletzung nicht erfolgt wäre (vgl. BSG Urteil vom 3.4.2014 – B 5 R 5/13 R – SozR 4–2600 – 137b Nr. 1 RdNr. 37 mwN).

Ä

44

Es kann hier offenbleiben, ob eine Pflichtverletzung der Beklagten im Rahmen einer Beratung der Klägerin erfolgt ist. Jedenfalls ist der sozialrechtliche Herstellungsanspruch nicht geeignet, die von der Klägerin gewünschte Rechtsfolge einer Anerkennung von Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten zu begründen. Wie das LSG zutreffend ausgeführt hat, können die von der Klägerin nicht erfüllten Tatbestandsvoraussetzungen nicht fingiert werden. Es fehlt deshalb an der Voraussetzung, dass der Nachteil durch eine vom Gesetz vorgesehene und zulässige Amtshandlung ausgeglichen werden kann (vgl. dazu auch BSG Urteil vom 31.10.2007 – B 14/11b AS 63/06 – SozR 4–1200 – 14 Nr. 10 RdNr. 17). Im Wege des Herstellungsanspruchs kann keine Vergünstigung erwirkt werden, die dem Betroffenen nach geltendem Recht nicht zusteht (vgl. BSG Urteil vom 27.5.2014 – B 5 RE 6/14 R – SozR 4–2600 – 106 Nr. 4 RdNr. 68).

Ä

45

C. Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Ä

Erstellt am: 01.04.2022

Zuletzt verändert am: 21.12.2024